

# ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE I

zur Neuaufstellung  
des

Bebauungsplans Nr. 125 'Zum Welleken'

in Ibbenbüren

Münster, 2. Juli 2020



arbeitsgruppe raum & umwelt  
dipl.-geogr. ernst- friedr. schröder  
am tiergarten 3 48167 münster  
tel 02506 3747 fax 02506 304899  
e-mail: [info@aru-muenster.de](mailto:info@aru-muenster.de)  
<http://www.aru-muenster.de>

# GLIEDERUNG

<b>1.0</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
<b>2.0</b>	<b>Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums</b>	3
2.1	Datengewinnung	3
2.1.1	Durchführung einer Abfrage	3
2.1.2	Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters	3
2.1.3	Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen	4
2.1.4	Auswertung des FIS	4
2.1.5	Ortsbegehung	5
2.2	Beschreibung des Plangebietes	6
2.2.1	Nutzungen und Lebensraumtypen	6
2.2.2	Habitatstrukturen und -qualitäten	9
2.3	Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten	10
2.4	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	11
2.4.1	Fledermäuse	11
2.4.2	Vögel	12
<b>3.0</b>	<b>Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren</b>	15
3.1	Beschreibung des Vorhabens	15
3.1.1	Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen	15
3.1.2	Ermittlung der Wirkfaktoren	16
3.2	Darlegung möglicher Auswirkungen	17
<b>4.0</b>	<b>Stufe IC: Prognose der Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG</b>	18
4.1	Überschlägige Betroffenheitsanalyse	18
4.2	Empfehlungen	21
<b>5.0</b>	<b>Resümee</b>	22
<b>6.0</b>	<b>Literatur</b>	23

## Anhang

Im Hinblick auf Nester und Höhlungen begutachtete Bäume im Nachverdichtungsbereich Ost

## Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 1.500

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
Tab. 1:	Vorkommende planungsrelevante Arten im MTB 3712-1 Ibbenbüren	4
Abb. 2:	Nachverdichtungsbereich Nord	6
Abb. 3:	Nachverdichtungsbereich Mitte	7
Abb. 4:	Nachverdichtungsbereich Ost	7
Abb. 5:	Nachverdichtungsbereich Nord	8
Abb. 6:	Unterschiedliche Gehölzstrukturen	8
Abb. 7:	Beginnende Höhlungen	9
Abb. 8:	Kontaktflächen	10
Abb. 9:	Grünlandfläche	10
Abb. 10:	Bebauungsplan Nr. 125 'Zum Welleken' (STADT IBBENBÜREN 2020)	15
Abb. 11:	Nachverdichtungsbereich Ost	21

### Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 2. Juli 2020



Projektleitung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'E. Schröder', is written over a horizontal dotted line.

Ernst-Friedrich Schröder

## 1.0 Vorbemerkungen

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren stellt den Bebauungsplan Nr. 125 'Zum Welleken' im Innenstadtbereich von Ibbenbüren auf, um dort das im Bereich großer, rückwärtig gelegener Garten- bzw. Freiflächen bestehende Wohnbauflächenpotenzial auszuschöpfen. So sollen diese Flächen zukünftig als Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) planungsrechtlich festgesetzt und entsprechende Baugrenzen zur Ausnutzung einer stärkeren Bebaubarkeit festgelegt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 125 mit einer Gesamtgröße von ca. 10,66 ha befindet sich im östlichen Anschluss der Innenstadt Ibbenbürens. Seine Grenzen werden durch das hier vorhandene Straßennetz gebildet, wobei die nachfolgend aufgeführten innerstädtischen Straßen alle zum Geltungsbereich gehören. Hier sind zu nennen: Raheneschstraße und Oststraße im Westen, Uphoff im Norden, Rähle im Osten und die Ledder Straße im Süden (s. dazu auch Abb. 1).

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren mit einem i.d.R. ein- bis zweistufigen Prüfprozess durchzuführen.

Im Rahmen der ASVP sind vor allem die Teile des Bebauungsplans näher zu untersuchen, für die eine Nachverdichtung vorgesehen ist. Diese Bereiche definieren gem. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung (*MKULNV 2017*) neben den mit einzubeziehenden benachbarten Flächen das Untersuchungsgebiet (zur Abgrenzung s. dazu auch Abb. 1).

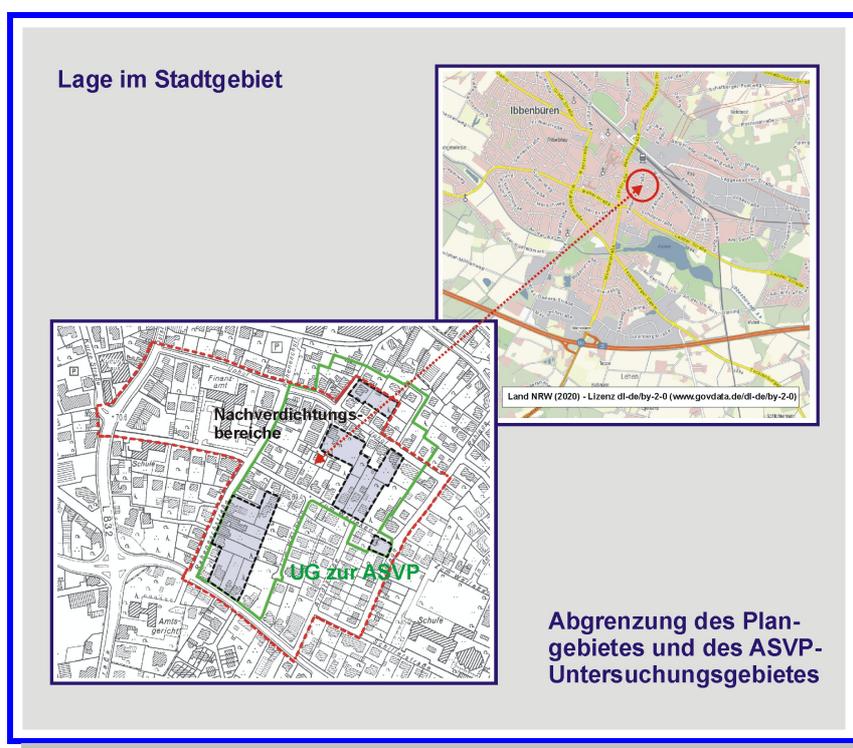


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden. Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (*MWEBWV / MKULNV 2010*) angewandt wird.

Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich gemäß *KIEL (2007)* zusammen aus

- ▶ den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten,
- ▶ den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL,
- ▶ den Vogelarten des Anhangs A der EU-ArtSchV,
- ▶ den Vogelarten, die landesweit als gefährdet eingestuft werden und
- ▶ den hier vorkommenden Koloniebrütern.

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 14.06.2018 (*KAISER 2018*) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. *KIEL 2007*).

## 2.0 Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums

### 2.1 Datengewinnung

Zur Aufbereitung des vorhandenen und zu berücksichtigenden Artenspektrums werden im Rahmen des vorliegenden Kapitels alle vorhandenen Informationen zu den näher zu betrachtenden Arten, auch im Hinblick auf die Art und den Zeitpunkt der Datengewinnung, zusammengestellt. Die Datengewinnung berücksichtigt in diesem Zusammenhang folgende Quellen:

- ▶ die Durchführung einer Abfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde,
- ▶ die Auswertung des Biotopkatasters des LANUV,
- ▶ die Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen,
- ▶ die Auswertung des FIS (Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen') des LANUV sowie
- ▶ eine Ortsbegehung mit Kartierung der Lebensraumtypen und -strukturen.

#### 2.1.1 Durchführung einer Abfrage

Als Ergebnis der Behördenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist festzuhalten, dass dort für das Plangebiet keine entsprechenden Daten vorliegen. Im Umfeld, d.h. im Bereich der Berufsbildenden Schulen sind aus dem Jahr 2017 jeweils ein Sommerquartier der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus bekannt. Die UNB weist in ihrer Antwort vom 31.01.2020 darüber hinaus darauf hin, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte im Zusammenhang mit Gehölzfällungen sowie Gebäudeabrissen möglich sind (*KREIS STEINFURT 2020*).

#### 2.1.2 Auswertung des Biotop- und Fundortkatasters

Eine zweite Datenquelle besteht durch das beim LANUV geführte Biotopkataster. Eine entsprechende Datenrecherche erbrachte allerdings keine weiterführenden Hinweise, da weder im noch im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes Biotopkatasterflächen ausgewiesen sind.

Auch die Auswertung des Fundortkatasters des LANUV ergab für das Untersuchungsgebiet einschließlich Umfeld keine entsprechenden Informationen zu planungsrelevanten Arten. So befinden sich die nächsten Vorkommen – es handelt sich dabei um ein Steinkauzvorkommen, das dort zuletzt im Jahr 2009 nachgewiesen wurden – über 600 m nordöstlich vom Plangebiet auf der Ostseite des ehemaligen Güterbahnhofs.

### 2.1.3 Auswertung orts- und artspezifischer Publikationen

Aktuelle Untersuchungen mit entsprechendem Ortsbezug zum Planungsgebiet existieren nicht bzw. sind bei der Stadt Ibbenbüren nicht bekannt und damit auch keine weiteren Daten zu möglichen planungsrelevanten Arten in den beiden Untersuchungsbereichen.

### 2.1.4 Auswertung des FIS

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht mit der Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV, wobei im vorliegenden Fall der erste Quadrant im Messtischblatt (MTB) 3712 Ibbenbüren zu betrachten ist. Mit Hilfe dieser Abfrage werden die im umgebenden Landschafts- bzw. Siedlungsraum bekannten und damit auch in den beiden Untersuchungsbereichen potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Tab. 1: Vorkommende planungsrelevante Arten im MTB 3712-1 Ibbenbüren

Art		Status	EHZ
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	V	G!
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	V	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	V	G
Wasserschneckenfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	V	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V	G
Vögel			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BV	unbek.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	BV	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	BV	U
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	BV	unbek.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	BV	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	S
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	BV	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	BV	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	BV	U!
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	BV	G



## 2.2 Beschreibung des Plangebietes

### 2.2.1 Nutzungen und Lebensraumtypen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 125 'Zum Welleken' umfasst ein kleines Stadtquartier; nur ein Teil davon ist für eine entsprechende Nachverdichtung vorgesehen (s. dazu Anlage 1). Diesbezüglich lassen sich vier Bereiche voneinander abgrenzen:

- ▶ Nachverdichtungsbereich Nord an der Tecklenburger Straße,
- ▶ Nachverdichtungsbereich Mitte zwischen den Straßen Uphoff und Zum Welleken,
- ▶ Nachverdichtungsbereich Ost an den Straßen Rählege und Zum Welleken sowie
- ▶ Nachverdichtungsbereich Süd östlich der Rahenesch- und nördlich der Ledder Straße.

#### Nachverdichtungsbereich Nord

Hiebei handelt es sich ausschließlich um das Grundstück Teutoburger Straße 11 mit einer Gesamtgröße von 1.639 m<sup>2</sup>, welches aus einem Wohngebäude mit nebenstehender Garage und einer rückwärtig gelegenen großen Gartenparzelle besteht. Der Garten setzt sich aus einer sehr großen Rasenfläche, vereinzelt Beeten mit Sträuchern und Rabatten sowie zwei Gartenhäuschen zusammen. Größere Gehölzflächen bzw. eine ältere Baumsubstanz ist dort nicht vorhanden (vgl. dazu auch Abb. 2). Eine Inspektion der Gartenhäuschen wurde aufgrund mangelnder Betretungsmöglichkeit nicht durchgeführt.

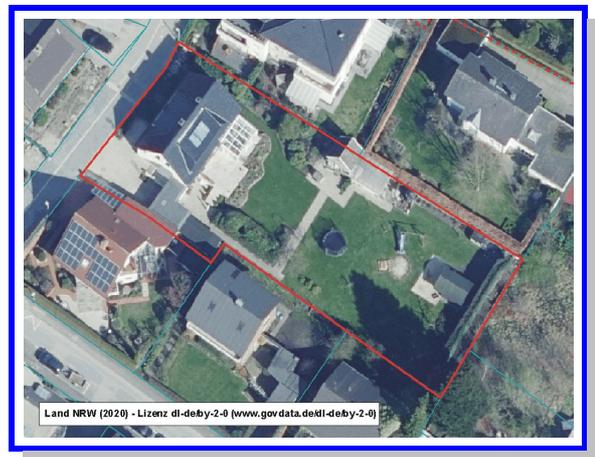


Abb. 2: Nachverdichtungsbereich Nord

#### Nachverdichtungsbereich Mitte

Der zweite Nachverdichtungsbereich befindet sich ebenfalls östlich der Teutoburger Straße und umfasst dort die Grundstücke Nr. 17 sowie die Flurstücke Nr. 1.000 und 992, weiterhin die Grundstücke Zum Welleken Nr. 21, 23 und 25 sowie das Grundstück Uphoff Nr. 24.

Die hier relevanten Gärten liegen alle im rückwärtigen Teil der Wohnbebauung und bilden quasi einen inselartigen Freiflächenkomplex, dessen Erschließung durch die nach Osten abknickende und als Sackgasse endende Teutoburger Straße ermöglicht werden könnte. Ein Großteil dieses Bereiches wird durch Rasenflächen eingenommen, die teilweise durch Hecken aus Nadelgehölzen, kleinen Rabatten oder Zäunen begrenzt werden. Hier wachsen nur wenige Laubbäume mittleren Alters; eine Altbaumschubstanz fehlt gänzlich. Eine Ausnahme davon bildet allerdings der strukturreiche Garten des Grundstücks Nr. 17 (Flurstück 1086), auf dem sich unter anderem auch ältere Obstgehölze befinden.

- Stufe IA: Vorprüfung des Artenspektrums •



Abb. 3: Nachverdichtungsbereich Mitte

### Nachverdichtungsbereich Ost

Dieser dritte Bereich befindet sich im östlichen Teil des Bebauungsplangebietes und umfasst allein das Flurstück Nr. 1087 mit einer Fläche von 475 m<sup>2</sup>. Hierbei handelt es sich um einen ehemaligen Kinderspielplatz, der heute nicht mehr genutzt wird. Während im zentralen Teil der Fläche keine Spielgeräte mehr vorhanden sind, befindet sich im westlichen Randbereich eine Umspannstation. Ansonsten wird das Grundstück von einer Rasenfläche eingenommen, die an den Rändern von einer teils alten Baumsubstanz – hierbei handelt es sich ausschließlich um Laubbäume mit BHD von zum Teil über 50 cm (s. dazu auch den Anhang) – sowie einem heckenartigen Bewuchs begrenzt wird.



Abb. 4: Nachverdichtungsbereich Ost

Darüber hinaus existiert neben der Wohnbebauung eine Reihe von Garagen und älteren Schuppen, die zusammen mit Einfahrten, Hofflächen und den Wohngebäuden zumeist räumliche Einheiten bilden, während sich die Gartenhäuschen und kleine Nebengebäude häufig in den rückwärtig gelegenen Gartenbereichen befinden (s. dazu auch nebenstehende Abb. 3).

Eine nähere Inspektion dieser Flächen konnte allerdings aufgrund mangelnder Betretungsmöglichkeit nicht durchgeführt werden.

### Nachverdichtungsbereich Süd

Dieser vierte Bereich befindet sich im südwestlichen Teil des Bebauungsplangebietes und umfasst – mit Ausnahme der beiden jeweils nördlich und südlich gelegenen Parzellen – alle Grundstücke südlich der Straße Zum Welleken und östlich der Raheneschstraße (Grundstücke Raheneschstraße Nr. 17a, 17, 19, 21, 23 und 25) sowie drei weitere Grundstücke nördlich der Ledder Straße (Nr. 15, 17 und 19). Auch hier bildet die Gesamtheit der rückwärtig gelegenen großen Gärten einen Freiflächenkomplex mit Nachverdichtungspotenzial aus, der durch die hier östlich benachbarten Grünlandflächen ergänzt werden könnte (s. dazu auch Abb. 5). Im östlichen Randbereich dieser Freifläche, d.h. im Bereich der rückwärtigen Grundstücksgrenzen, befindet sich der einzige nennenswerte Baumbestand, der sich über mehrere Parzellen erstreckt.



Abb. 6: Unterschiedliche Gehölzstrukturen

- ▶ Gehölzfläche (Baumreihe, Hecke etc.)
- ▶ Grünland (u.a. Weide)
- ▶ Garten
- ▶ Rasenfläche



Abb. 5: Nachverdichtungsbereich Nord

Vielfach besteht dieser aus Nadelbäumen (Nordmann-Tanne, Stech-Fichte und Serbische Fichte) sowie Scheinzypressen (s. auch Abb. 6). Daneben wachsen dort weitere, zumeist strauchartige Gehölze bzw. junge Bäume wie Salweide, Hasel und Walnuss neben einigen Obstgehölzen. In einer Gesamtschau lassen sich somit gemäß LANUV folgende Lebensraumtypen voneinander unterscheiden (s. dazu auch die Anlage 1):

- sowie
- ▶ Hofplatz, versiegelte Fläche
  - ▶ Straße
  - ▶ Gebäude, Nebengebäude

## 2.2.2 Habitatstrukturen und -qualitäten

Aufgrund der oben beschriebenen Nutzungssituation lassen sich für das Plangebiet und dessen Umfeld verschiedene Strukturen mit unterschiedlichen Habitatqualitäten aufzeigen.

So sind in diesem Zusammenhang zunächst die Wohngebäude innerhalb der Siedlung zu nennen, die insbesondere im Dachbereich – je nach Aufbau – ggf. entsprechende Hohlräume, Fugen und Spalten aufweisen, die von den gebäudebewohnenden Fledermäusen genutzt werden könnten. Hier sind in erster Linie die älteren Gebäude z.B. auf der Ostseite der Raheneschstraße hervorzuheben, die – soweit dort keine oder wenige Maßnahmen zur energetischen Sanierung durchgeführt wurden – am ehesten ein Quartierpotenzial erwarten lassen, während dies im Bereich der vereinzelt, im Plangebiet bestehenden jüngeren Wohngebäude (z.B. auf der Westseite der Teutoburger Straße) in aller Regel nicht der Fall ist.

Neben möglichen Quartieren im Bereich von Gebäuden besteht vereinzelt durch die teils ältere Baumsubstanz ein mögliches Potenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten. So konnten u.a. in einer Linde beginnende Höhlungen im Bereich von Überwallungen aufgenommen werden (s. dazu Abb. 7), die sich in über 5 m Höhe befinden und daher nicht genau inspiziert werden konnten. Je nach Tiefe könnten diese u.U. von Fledermäusen genutzt werden (vgl. dazu auch den Anhang).

Außerdem bestehen in Abhängigkeit von Pflegeschnitten im Bereich von Grünlandflächen im südlichen Teil des Plangebietes bzw. der Rasenfläche im Bereich der Nachverdichtungsfläche Ost mögliche innerörtliche Nahrungsflächen insbesondere für die siedlungsbewohnenden Fledermausarten, die hier günstige und in direkter Nachbarschaft zu ihren potenziellen Quartierstandorten befindliche Jagdflächen vorfinden.



Abb. 7: Beginnende Höhlungen

Auch für die Vögel bestehen im Grundsatz geeignete Quartierstrukturen. So konnten zwar keine von ihnen nutzbaren Baumhöhlen im Bereich der näher untersuchten Baumsubstanz festgestellt, jedoch Nester im Bereich der vorhandenen Gehölzbestände nachgewiesen werden – u.a. innerhalb des Nachverdichtungsbereiches Ost (s. Anlage 1).

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass im Bereich der Wohn- und insbesondere Nebengebäude – vor allem in den Nachverdichtungsbereichen Mitte und Süd – auch Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter bestehen.



Abb. 8: Kontaktflächen



Abb. 9: Grünlandfläche

Ferner weisen hier die teils sehr großen Gärten mit ihren Rasenflächen (s. auch Abb. 8), darüber hinaus auch die Grünland- und Gehölzflächen eine wichtige lokale Funktion als Nahrungs- und Deckungsraum für Singvögel auf. Außerdem bestehen dort umfangreiche Kontaktflächen zwischen den Gehölzbeständen und diesen Offenlandbereichen (s. Abb. 8 und 9) und damit gute Voraussetzungen als Ansitzwarte für Greifvögel und ggf. Eulen, die diese Bereiche ebenfalls als Nahrungsfläche nutzen könnten (so wie dies in einem Fall während der Begehung auch beobachtet werden konnte).

Vor diesem Hintergrund besitzen gerade diese innerstädtischen Freiflächen eine hohe funktionale Bedeutung für die hier lebenden Tiere, da vielerorts – auch innerhalb des Plangebietes – neben den Wohngebäuden breite und großflächige versiegelte Einfahrten und Hofplätze bestehen und einzelne Vorgärten von Kies- und Schotterflächen dominiert werden und somit als Nahrungsflächen nicht nutzbar sind.

### 2.3 Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten

Als Ergebnis der Bestandsanalyse, d.h. nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen, der Ortsbegehung sowie der Darstellung der relevanten Lebensraumtypen und Habitatstrukturen lässt sich das zu beurteilende Artenspektrum zusammenstellen. Dieses setzt sich primär aus den Arten zusammen, die für den ersten Quadranten im MTB 3712 Ibbenbüren gemäß FIS 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' vom LANUV gemeldet sind. Über andere ausgewertete Quellen, wie z.B. das Biotop- und Fundortkataster des LANUV oder das Fundortkataster der UNB konnten – so wie oben beschrieben – keine weiteren planungsrelevanten Tierarten ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund sind insgesamt 5 Fledermausarten sowie 19 planungsrelevante Vogelarten im Rahmen des nachfolgenden Prüfungsprozesses zu berücksichtigen.

## 2.4 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten insgesamt 24 potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet bzw. den beiden Untersuchungsbereichen vorkommen, da dort nur ein kleiner Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist (s. dazu Kap. 2.2.1).

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumansprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

### 2.4.1 Fledermäuse

Im Plangebiet selbst fehlen aufgrund der Lage im Siedlungskörper mit überwiegender Wohnbebauung naturnahe Wälder oder größere strukturreiche Gehölze (s. dazu Kap. 2.2.1), natürliche Höhlen sowie größere Fließ- und Stillgewässer. Als Fledermäuse, die vor allem innerhalb von Laubwaldbeständen, die in strukturreichen Landschaften gelegen sind, ihren bevorzugten Lebensraum finden und dort zumeist Baumhöhlen beziehen, sind hier die Raufhautfledermaus und die Wasserfledermaus zu nennen. Die Wahrscheinlichkeit ihres Vorkommens wird aufgrund der vorhandenen Ausstattung an Landschaftselementen im Plangebiet bzw. in den vier Nachverdichtungsbereichen daher als sehr gering eingeschätzt, zumal hier auch keine bzw. sehr wenige als Quartier nutzbare Höhlungen in Bäumen bestehen.

Weiterhin sind die Gebäudebewohner zu nennen, die ebenfalls ihren Lebensraum vorwiegend in Landschaftskomplexen mit hohem Gewässeranteil und älteren Laubwäldern suchen. Diesbezüglich ist die Teichfledermaus zu nennen. Aufgrund von Ausstattung und Struktur der Nachverdichtungsbereiche ist diese Art zwar nicht unbedingt zu erwarten (vgl. dazu Kap. 2.2.1

und 2.2.2), kann aber auch von vornherein nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, da mit dem Aasee eine entsprechend große und gut erreichbare Nahrungsfläche existiert und vereinzelte Vorkommen der Teichfledermaus im Innenstadtbereich von Ibbenbüren bei vergleichbaren Entfernungen zum Aasee bekannt sind.

Die Breitflügelfledermaus und die weit verbreitete Zwergfledermaus treten oftmals auch in Siedlungsbereichen auf, in denen sie ihre Quartiere und Wochenstuben im Bereich von Gebäuden, so beispielsweise in dem nordwestlich gelegenen Berufskolleg, aufsuchen. Ein entsprechendes Potenzial existiert daher aufgrund der bestehenden Gebäudestruktur – mit Ausnahme des Nachverdichtungsbereiches Ost – in den drei weiteren Untersuchungsbereichen, wobei dort insbesondere ältere Häuser mit einem den heutigen Standards nicht entsprechenden Wärmeschutz am ehesten dafür in Frage kommen (s. oben).

Neben dem hier aufgezeigten allgemeinen Quartierpotenzial dürften die Untersuchungsbereiche aufgrund ihrer Lage inmitten der Wohnbebauung und aufgrund ihrer strukturellen Ausstattung eine unterschiedliche Bedeutung als Jagdhabitat besitzen. So wird davon ausgegangen, dass die großen Gartenflächen zwischen den Straßen Uphoff und Zum Welleken und auch die Grünlandflächen nördlich der Ledder Straße von den Zwergfledermäusen und weiteren Siedlungsarten als Nahrungsfläche sporadisch genutzt werden, während die anderen Gärten bzw. Freiflächen aufgrund ihrer Strukturarmut dafür keine besondere Eignung aufweisen. Eine besondere bzw. essenzielle Bedeutung als Jagdgebiet lässt sich den erstgenannten Flächen aufgrund ihrer geringen Größe und isolierten Lage jedoch nicht zuweisen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass im gesamten Plangebiet keine Bereiche vorhanden sind, die eine Bedeutung als Flugstraße aufweisen, da hier linienhafte und insbesondere auch in benachbarte Stadtquartiere hineinreichende Gehölzstrukturen fehlen bzw. zu kurz sind.

#### 2.4.2 Vögel

Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine großen Waldflächen existieren, wird das Vorkommen einer Reihe von Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere und teils auch ältere Gehölzflächen benötigen, nicht erwartet. Darunter fallen Schwarzspecht und Waldschnepfe.

Genauso können dort Bruten von Habicht und Mäusebussard ausgeschlossen werden, zumal auch keine Horste in entsprechenden Gehölzbeständen nachgewiesen werden konnten. Selbst als Nahrungsgäste sind die beiden Arten aufgrund der Ausstattung in den Untersuchungsbereichen nicht zu erwarten, obwohl diese Greifvogelarten sehr große Aktionsräume besitzen und häufig auch weit entfernt von ihren Horsten jagen.

Sperber und Turmfalke kommen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften, oft aber auch innerhalb oder in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe, teils auch das Stangenholz von Laubbäumen und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann bei beiden Arten ein Brutvorkommen im Plangebiet ausgeschlossen werden, da hier keine entsprechenden, von ihnen nutzbare Strukturen vorhanden sind. Auch als Nahrungsgäste sind beide Arten in den beiden Untersuchungsbereichen nicht regelmäßig zu erwarten. Dies gilt auch für den Wanderfalken.

Für die laut FIS-Abfrage im Landschaftsraum brütenden vier Eulenarten ist festzustellen, dass für Uhu, Schleiereule und Steinkauz keine geeigneten Lebensraumbedingungen und vor allem keine Brutstätten vorhanden sind. Dagegen könnte der Waldkauz zumindest als Nahrungsgast, ggf. auch als Brutvogel auftreten, da dieser auch an Siedlungsrändern und in Parkanlagen vorkommt. Dort brütet er in Baumhöhlen oder nutzt verlassene Nester von Rabenvögeln. Während der Begehung konnten jedoch weder größere Nester noch spezifischen Spuren des Waldkauzes (z.B. Kot, Federn, Gewölle, geschlagene Singvögel etc.) entdeckt werden. Auch sind in den untersuchten Gehölzen keine von ihm nutzbare Baumhöhlen vorhanden.

Eine Reihe von Vogelarten wie der Kiebitz besiedeln als Brutvögel ausschließlich großflächige, offene und gehölzarme Agrarlandschaften und halten dabei vor allem große Abstände zu Strukturen wie Gehölzen, Gebäuden und Straßen mit Begleitgrün ein. Sie sind daher aufgrund der Nutzung und Lage der vier Untersuchungsbereiche innerhalb des hier dicht bebauten Siedlungskörpers auszuschließen.

Auch für den Feldsperling existieren keine entsprechenden Bedingungen im Bereich der älteren Gehölzstrukturen, da diese – soweit sie untersucht werden konnten – weder Höhlungen noch Mulmstellen aufweisen. Außerdem sind die Nahrungsmöglichkeiten insgesamt nicht günstig. Schließlich ist innerhalb von Siedlungen ein hoher Konkurrenzdruck durch Hausperlinge gegeben. Vor diesem Hintergrund wird auch der Feldsperling nicht erwartet.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft kann die Rauchschwalbe ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine entsprechenden Brutmöglichkeiten in offenen Ställen existieren. Dies gilt gleichermaßen für die Mehlschwalbe, da diese zum einen aufgrund der Lage des Plangebietes inmitten des Siedlungskörpers nicht zu erwarten ist und zum anderen auch keine entsprechenden Nester an geeigneten Gebäuden kartiert werden konnten.

Ein Vorkommen des Girlitz könnte zunächst erwartet werden, da er aus dem Mittelmeerraum stammend als wärmeliebende Art ein mildes und trockenes Mikroklima bevorzugt und daher auch innerhalb städtischer, halboffener Bereiche wie z.B. in Parkanlagen, auf Friedhöfen und in Kleingartenanlagen mit jeweils abwechslungsreicher Ausstattung, lockerem Baumbestand und insbesondere mit Ruderalflächen und Brachen auftritt. Da jedoch letztgenannte Strukturen vor allem für den Nahrungserwerb – selbst im südlichen Nachverdichtungsbereich – fehlen, wird sein Auftreten für nicht wahrscheinlich erachtet.

Der Bluthänfling als typische Vogelart der ländlichen Gebiete, der offene und sonnenexponierte Landschaftsräume wie Heide-, Ödland- und Ruderalflächen präferiert, die durch Hecken, Sträucher oder junge Koniferen bewachsen sind, tritt inzwischen auch in urbanen Lebensräumen auf. Dort sucht er Gärten, Baumschulen, Parkanlagen und Friedhöfe auf, wo er ein reichhaltigeres Nahrungsangebot in Form von Sämereien vorfindet. Für das Plangebiet kann er nicht erwartet werden, da hier zum größten Teil keine offenen und mit Hecken und Sträuchern bewachsene Flächen mit teils kurzer, aber samentragender Krautschicht vorhanden sind und damit Strukturen fehlen, die er gerne besiedelt (*BEZZEL 1993*).

Dies gilt jedoch nicht für den Star, der als Höhlenbrüter eine Vielzahl an Lebensräumen besiedelt, in denen jedoch ein ausreichendes Angebot an Brutplätzen z.B. in Form von Astlöchern, Spechthöhlen etc. und angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche vorhanden sein müssen. Inzwischen tritt er als Kulturfolger auch immer häufiger in Siedlungsteilen auf, wo er in Nisthilfen brütet oder aber jede Form von Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden annimmt. Auch im Plangebiet existieren eine Reihe von Häusern, die ein solches Potenzial bieten könnten. In deren Umfeld findet er zum Teil auch ein entsprechendes Nahrungsangebot, bestehend aus Larven und Wirbellosen. Bevorzugt wird insbesondere ein feuchtes, langfristig niedrigwüchsiges und möglichst beweidetes Grünland, da hier die größte Masse an wirbellosen und am Boden leicht zu erbeutenden Tieren vorhanden ist (*KÖNIG 2013*). Derartige Strukturen bestehen beispielsweise im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes. Darüber hinaus nimmt der Star für den Nahrungserwerb auch weitere Flüge in Kauf.

Im Plangebiet selbst fehlen Fließgewässer, größere Stillgewässer und gewässergebundene Strukturen im weitesten Sinne. So bestehen dort keine Brutmöglichkeiten für Arten, die an Gewässer oder deren Umfeld gebunden sind und entsprechende Lebensraumansprüche besitzen. Daher ist in den drei Untersuchungsbereichen nicht mit dem Eisvogel zu rechnen.

zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 'Zum Welleken' in Ibbenbüren

- Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren •

## 3.0 Stufe IB: Vorprüfung der Wirkfaktoren

### 3.1 Beschreibung des Vorhabens

#### 3.1.1 Vorhabenbeschreibung und geplante Festsetzungen

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 'Zum Welleken' im Bereich östlich der Raheneschstraße bzw. Oststraße und nördlich der Ledder Straße das Ziel, das Angebot an Wohnbaugrundstücken zu erhöhen. Dies soll nicht nur durch die Schließung vorhandener Baulücken, sondern insbesondere auch durch eine Nachverdichtung rückwärtig gelegener Freiflächen bzw. großer Gärten geschehen, um einer diesbezüglichen Nachfrage u.a. der Eigentümer gerecht zu werden.

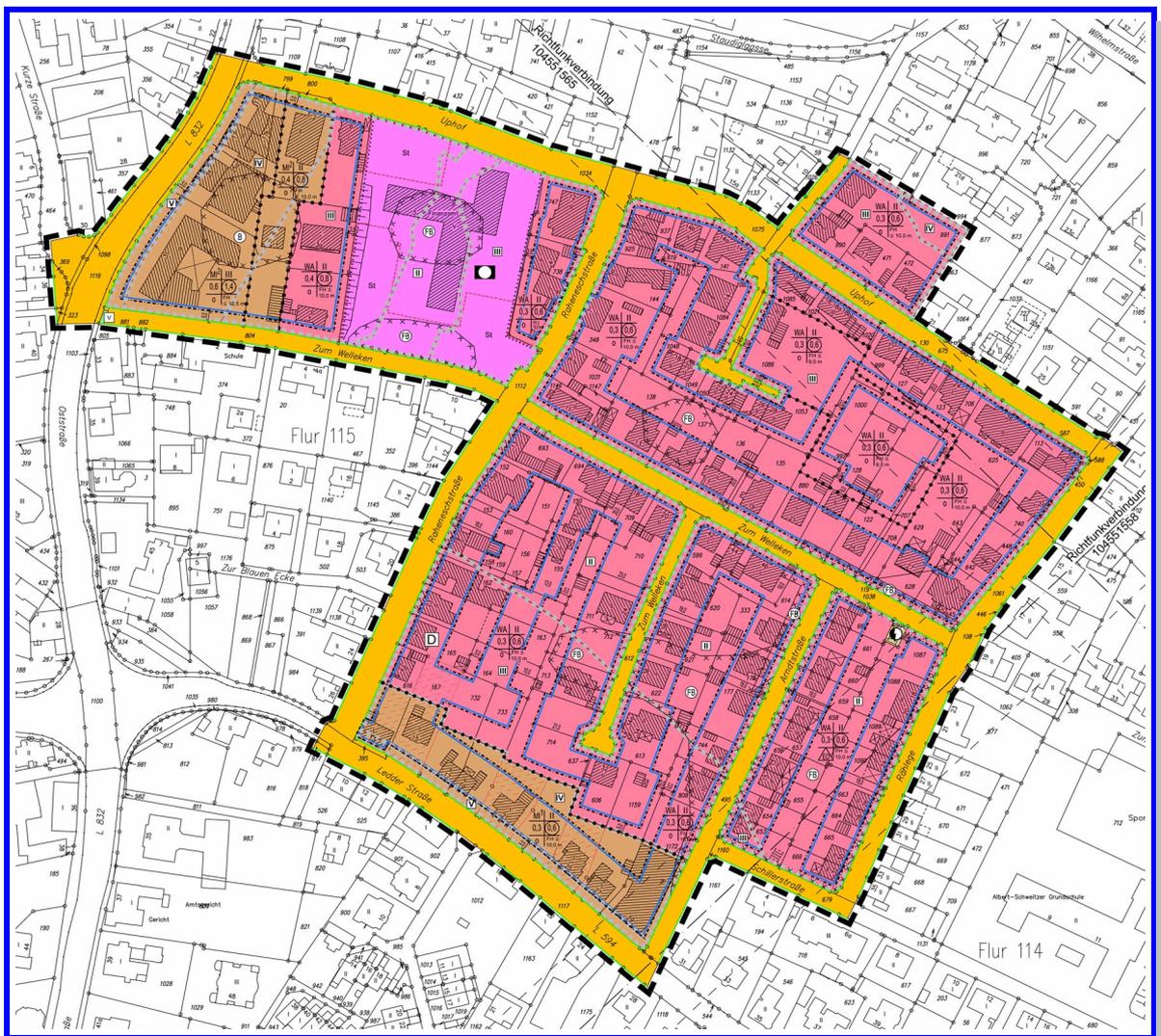


Abb. 10: Bebauungsplan Nr. 125 'Zum Welleken' (STADT IBBENBÜREN 2020)

Diese Form der städtebaulichen Planung entspricht auch den Bestrebungen des Gesetzgebers, der durch eine intensivere Binnenverdichtung der weiteren Inanspruchnahme von Freiraum im Außenbereich entgegen wirken möchte.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 125 sowie die Lage der Parzellen, für die eine Nachverdichtung vorgesehen ist, zeigt die zuvor stehende Abbildung 10 (vgl. dazu auch Anlage 1).

Im Bebauungsplan Nr. 125 werden neben den Nutzungen 'Fläche für den Gemeinbedarf' (Bereich des Finanzamtes) und 'Mischgebiet' im westlichen und südlichen Teil des Geltungsbereiches vor allem 'Allgemeines Wohngebiet' – zumeist mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer zweigeschossigen Bebaubarkeit – festgesetzt. Darüber hinaus werden im Bebauungsplan die diese Bereiche erschließenden Anlieger- bzw. Wohnstraßen als Verkehrsflächen, die an das innerstädtische Straßennetz angebunden sind, dargestellt bzw. entsprechend festgesetzt.

### 3.1.2 Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans, der eine Ausweisung von entsprechenden Baugrenzen in die Binnenbereiche der Quartiere hinein vornimmt, sind zumeist Gärten mit großen Rasenflächen, Freiflächen bzw. nicht mehr genutzte Spielplätze und auch in geringem Ausmaß Gehölzbestände betroffen. Dort müssen große Teile des heutigen Vegetationsbestandes im Zuge der Baufeldräumung einer zukünftigen Wohnnutzung weichen, da hier zukünftig eine Bebauung möglich wird.

Mit der Herstellung dieser vorgesehenen Bebauung kommt es sukzessive zu einer Inanspruchnahme in Form von Wohngebäuden einschließlich Neuversiegelung durch Erschließungsanlagen, Stellplätze, Grundstückszufahrten und Zuwegungen sowie zu einer Inanspruchnahme verbleibender Gehölzbestände durch Ziergärten. In allen Teilen des Plangebietes sind im Rahmen des Neubaus von Wohngebäuden auch Bodenbewegungen und Auskofferungen u.a. für die Erstellung von Kellern und Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
  - ▶ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Bodenaushub, -zwischenlagerung und -abtransport,
  - ▶ Entfernung der Vegetation (Bäume, Sträucher und krautige Vegetation) und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen (z.B. Nahrungsflächen, Vogelnester, Ansitzwarten etc.). Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.
  
- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
  - ▶ dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen durch Gebäude und versiegelte Flächen (Zuwegungen, Stellplätze, Terrassen etc.)
  - ▶ dauerhafte Beanspruchung von Gehölzfläche v.a. durch Ziergärten
  - ▶ sonstige Versiegelung, Aufschüttung und Bodenentnahme etc.
  
- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
  - ▶ Verlärmung,
  - ▶ optische Störwirkung und Licht.

### 3.2 Darlegung möglicher Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Freiflächen und zum anderen durch den Verlust partieller Gehölzstrukturen, insbesondere auch von älteren Laubbäumen im östlichen Teil des Plangebietes (Nachverdichtungsbereich Ost).

Ferner sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen und Bewohner zu nennen. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass die Plangebietsfläche auch heute schon vollständig einer entsprechenden Vorbelastung durch die Nutzung der Gärten und die benachbarten Wohngebietsflächen unterliegt und insofern zwar zusätzliche Störungen zu erwarten sind, diese jedoch im Hinblick auf ihre Intensität nicht als gravierend einzustufen sind.

Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten und
- ▶ Verlust bzw. Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten.

## 4.0 Stufe IC: Prognose der Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die o.g. und ggf. vorkommenden planungsrelevanten Arten sind im Hinblick auf eine vorhabenbezogene Betroffenheit und die etwaige Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte näher zu prüfen. Diese Analyse erfolgt unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Auswirkungen sowie unter Einbeziehung der Lebensraumsprüche dieser Arten.

### 4.1 Überschlägige Betroffenheitsanalyse

Die im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommenden planungsrelevanten Tierarten müssen durch das Vorhaben nicht unbedingt in einer Weise betroffen sein, die zu einem direkten Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Keine oder eine unerhebliche Betroffenheit liegt vor, wenn beispielsweise die hier lebenden Fledermäuse und Vögel das Plangebiet nicht oder nur in sehr geringem Maße und unregelmäßig nutzen und damit keine essenziellen Habitate einzelner Arten betroffen sind oder die ökologische Funktion der Lebensstätten weiterhin im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird. Weiterhin ist nicht von einer maßgeblichen Betroffenheit auszugehen, wenn einzelne Arten unempfindlich auf das Vorhaben reagieren und keine Individuen getötet, verletzt bzw. beschädigt werden.

Auf Basis der o.g. Aspekte wird nachfolgend überschlägig geprüft, ob bei den Arten, bei denen ein Vorkommen im Plangebiet unterstellt wird, Beeinträchtigungen bzw. artenschutzrechtlich relevante Konflikte auftreten können. Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte und insbesondere der aufgezeigten Wirkungen lässt sich folgende Prognose erstellen:

Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Breitflügel-, Zwerg- und ggf. Teichfledermaus und weiteren Arten, die Quartiere in den sich innerhalb der Nachverdichtungsbereichen befindlichen Gebäuden besitzen könnten, ist nur dann eine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte zu erwarten, wenn diese im Zuge der vorgesehenen städtebaulichen Planung, d.h. im Rahmen der Nachverdichtung um- oder angebaut, saniert oder abgebrochen werden. Auch kann es im Bereich von Gartenhütten oder Nebengebäuden, die sich zumeist in den überplanten rückwärtigen Gartenbereichen befinden, im Zuge des Abrisses zu Beeinträchtigungen in Form einer Verletzung oder Tötung einzelner Individuen kommen. Dies würde zu einer Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG führen.

Um dies zu vermeiden ist seitens der Bauherrin / des Bauherrn eine Prüfung gemäß der beim Kreis Steinfurt angewandten Merkblätter 'Artenschutz bei Beseitigungsvorhaben und Sanierungen von Gebäuden' bzw. 'Prüfung des Artenschutzes bei Umbau und Nutzungsänderung'

vorzunehmen, sofern derartige Arbeiten bzw. Maßnahmen vorgesehen sind. Sollte ein Vorkommen geschützter Arten bekannt sein oder im Rahmen dieser Prüfung festgestellt werden, dass ein Quartierpotenzial an den Gebäuden besteht oder nicht ausgeschlossen werden kann, ist kurz vor dem Eingriff eine entsprechende Kontrolle mit Hilfe des beim Kreis Steinfurt angewandten Fachgutachterprotokolls 'Artenschutz – Gebäudekontrolle bei Beseitigung, Nutzungsänderung, Umbau- und Sanierungsvorhaben' durch einen Sachverständigen vorzunehmen, um artenschutzrechtlichen Eingriffstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu begegnen. Die Ergebnisse dieser Protokollierung sind der UNB unverzüglich zu übermitteln. Die Bautätigkeiten können erst nach Freigabe durch die UNB beginnen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse dieser Gebäudekontrolle zur Festlegung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie eines konfliktarmen Zeitfensters für den Abriss führen können. Außerdem können auch eine Ökologische Baubegleitung oder weitere faunistische Untersuchungen durch einen Fachgutachter / eine Fachgutachterin erforderlich werden.

Etwaige Störungen in Form weiterer Auswirkungen z.B. durch Licht werden i.d.R. von den Siedlungsarten toleriert bzw. führen nicht zu populationsrelevanten Auswirkungen, da auch heute schon aufgrund der Lage der Nachverdichtungsbereiche inmitten bestehender Wohnbebauung entsprechende Vorbelastungen bestehen. Schließlich sind auch keine baumhöhlenbewohnenden Fledermäuse, wie z.B. die Wasserfledermaus inmitten des städtischen Umfeldes zu erwarten, zumal auch während der Kartierung kaum bzw. keine entsprechenden, von ihnen als Quartier nutzbare Strukturen an den untersuchten Bäumen nachgewiesen werden konnten. Lediglich die im Nachverdichtungsbereich Ost ermittelten Gehölze mit etwaigem Quartierpotenzial sind durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan zu schützen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass im Rahmen der Umsetzung der Planung vermutlich lokal bedeutende Nahrungsflächen für die im Siedlungsraum vorkommenden Fledermäuse verloren gehen werden. In der Gesamtheit gesehen wird der Verlust dieser potenziellen Jagdgebiete jedoch nicht als essenziell eingestuft, da sie zu klein sind und alle Fledermäuse darüber hinaus verschiedene Nahrungsflächen, zwischen denen sie auch wechseln, nutzen.

Abschließend lässt sich somit aus Sicht der Fledermäuse für die vier untersuchten Nachverdichtungsbereiche allgemein feststellen, dass mit Umsetzung des Bebauungsplans die Tötung einzelner Individuen und die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG können jedoch für die gebäudebewohnenden Fledermäuse (u.a. Breitflügel- und Zwergfledermaus) und ggf. auch Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse unter Beachtung der o.g. Vorgaben verhindert werden.

## zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 'Zum Welleken' in Ibbenbüren

- Stufe IC: Prognose der Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG •
- 

Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind aufgrund der Lebensraum- und Habitatstrukturen im Plangebiet lediglich beim Star nicht von vornherein auszuschließen. Durch die vorgesehene Nachverdichtung bzw. Bebauung ist allerdings nur dann von einer direkten Betroffenheit dieser Vogelart auszugehen, wenn Gebäude um- oder angebaut, saniert oder abgebrochen werden. In dem Fall könnten einzelne Individuen u.U. getötet und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Dies gilt auch für weitere Vogelarten wie z.B. Nischenbrüter.

Um eine Auslösung derartiger artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist seitens der Bauherrin / des Bauherrn ebenfalls eine Prüfung auf Basis der o.g. Merkblätter der UNB des Kreises Steinfurt vorzunehmen und in Abhängigkeit von den Prüfungsergebnissen die selben Schritte einzuleiten, wie sie bei den Fledermäusen beschrieben wurden.

Darüber hinaus sind im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes, d.h. im Rahmen der Bautätigkeiten baubedingte (z.B. Zerstörung belegter Nester) und nachfolgend ggf. auch nutzungsbedingte Beeinträchtigungen und Störungen möglich, die u.U. auch in benachbarten Bereichen eine dauerhafte Aufgabe des Brutgeschäftes bzw. von Revieren nach sich ziehen könnten. Dadurch könnten besonders geschützte, europäische Vogelarten betroffen sein. Insofern können artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG ohne weitere Maßnahmen auch diesbezüglich nicht ausgeschlossen werden.

Um diese potenziellen Beeinträchtigungen von vornherein zu vermeiden, sind Regelungen zum Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit erforderlich. Somit dürfen Gehölzrodungen bzw. die Beseitigung von Bäumen nur in dem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vorgenommen werden und auch die Bautätigkeiten sollte vor der Brutzeit der Vögel begonnen haben, um mit den dabei entstehenden Störungen einer Besiedlung vorzubeugen. Damit kann eine Tötung des Stars und auch der europäisch geschützten Vogelarten verhindert werden.

Bei Berücksichtigung der hier genannten Vorgaben kann eine Auslösung artenschutzrechtlich relevanter Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Vögel vermieden werden.

## 4.2 Empfehlungen

Neben den oben beschriebenen allgemeinen Grundsätzen und zu berücksichtigenden Vorgaben aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen für die vier Nachverdichtungsbereiche folgende Empfehlungen:

- ▶ Für den Nachverdichtungsbereich Nord an der Tecklenburger Straße lassen sich mit Ausnahme der zu berücksichtigenden Vorgaben für die Gebäude keine besonderen Empfehlungen ableiten. Aufgrund der zur Verfügung stehenden großen Gartenfläche, bei der in erster Linie Rasenflächen und Rabatten von baulichen Eingriffen betroffen wären, besteht dort ausreichend viel Spielraum für eine eingriffsminimierte Nachverdichtung.
- ▶ Beim Nachverdichtungsbereich Mitte zwischen den Straßen Uphoff und Zum Welleken sollten entsprechende Unterscheidungen vorgenommen werden. Während beim Flurstück 1086 eine Ausweisung von Baufeldern nur für den östlichen Teil der Parzelle zum weitestgehenden Schutz des dort auf der Westseite bestehenden älteren Baumbestandes aus Obstbäumen vorgenommen werden sollte, bestehen für die weiteren Grundstücke keine derartigen spezifischen Empfehlungen. Dort kann eine Nachverdichtung unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben (s. Kap. 4.1) vorgenommen werden, da dadurch lediglich Rasenflächen und Rabatten betroffen wären.
- ▶ Beim Nachverdichtungsbereich Ost würde eine Nachverdichtung einen weitestgehenden Verlust der dort bestehenden älteren Baumsubstanz nach sich ziehen (s. Abb. 11). Während die Bäume Nr. 1-3, 8 und 11 (s. Anhang) mit ihrem etwaigen bzw. beginnenden Höhlenpotenzial aufgrund ihrer räumlichen Nähe zur Umspannstation – einem damit nicht überbaubaren Bereich – planungsrechtlich gesichert werden können, wäre dies bei vielen weiteren Bäumen nicht der Fall, da diese einer vorgesehenen Bebauung weichen müssten bzw. zu Schaden kämen (wie beispielsweise eine alte Buche; Baum Nr. 7). Aus rein stadtgestalterischen Gründen und zur Gliederung des Ortsbildes wäre insofern eine alternative Nutzung dieses Grundstücks (Flurstück 1087) unter weitestgehendem Schutz der Baumsubstanz zu empfehlen, zumal auch im gesamten Quartier kaum ältere Bäume existieren.
- ▶ Im Nachverdichtungsbereich Süd östlich der Rahenesch- und nördlich der Ledder Straße besteht in den rückwärtigen Grundstücksbereichen ausreichend Raum für eine bauliche Nachverdichtung, u.a. auf heute schon versiegelten Flächen und ansonsten im Bereich der dort vorhandenen großen Rasenflächen. Auch hier ist zu empfehlen, dies unter weitestgehendem Schutz des auf der Ostseite der Flurstücke Nr. 163, 164 und 733 bestehenden Gehölzbestandes, der sich nicht im Baufeld befindet, vorzunehmen.



Abb. 11: Nachverdichtungsbereich Ost

## 5.0 Resümee

Unter Berücksichtigung der Ausstattung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 125 'Zum Welleken' mit entsprechenden Lebensraumstrukturen auf der einen Seite und den dort u.U. vorkommenden Fledermausarten und planungsrelevanten Vogelarten auf der anderen Seite lassen sich artenschutzrechtlich begründete Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht grundsätzlich und ohne weitere Erkenntnisse ausschließen.

Bei den Fledermäusen ist keine Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte im Zuge der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans bzw. durch Binnenverdichtung zu erwarten, da im Grundsatz zunächst keine Gebäude durch die vorgesehene städtebauliche Planung, d.h. durch die Nachverdichtung betroffen sind. Auch werden zusätzliche Auswirkungen durch Licht infolge der Neubebauung als marginal eingestuft. Nur für den Fall, dass bestehende Gebäude um- oder angebaut bzw. saniert und Nebengebäude (dazu zählen u.a. auch Gartenhütten, Garagen, Stallungen etc.) abgerissen werden sollten, müssen zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte zunächst eine Prüfung durch die Bauherrin/den Bauherrn und im Anschluss ggf. auch eine entsprechende Kontrolle mit Hilfe des beim Kreis Steinfurt angewandten spezifischen Protokolls durch einen Sachverständigen zeitlich kurz vor dem eigentlichen Eingriff vorgenommen werden, um artenschutzrechtlich relevante Zugriffsverbote wirkungsvoll zu vermeiden.

Aus Sicht der hier untersuchten planungsrelevanten Vogelarten ist festzuhalten, dass weder einzelne Individuen getötet noch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenziellen Nahrungsflächen zerstört werden. Dies ist dadurch begründet, dass auch beim Star als einzige potenziell vorkommende planungsrelevante Vogelart i.d.R. keine Konflikte bei der vorgesehenen Nachverdichtung zu erwarten sind. Lediglich bei der Entfernung entsprechender Nisthilfen oder bei einem Gebäudeumbau, -abbruch und einer entsprechenden Sanierung bestehender Wohngebäude oder dem Abriss von Nebengebäuden (u.a. Gartenhütten, Garagen, Stallungen etc.) sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen möglich. Um schließlich auch diese auszuschließen, werden ein frühzeitiges Umhängen etwaig vorhandener Nisthilfen bzw. eine frühzeitige, d.h. vor dem Eingriff stattfindende Gebäudeprüfung bzw. -kontrolle durch einen Sachverständigen gemäß dem oben beschriebenen Procedere notwendig. Bei entsprechendem Tierbesatz weitere ggf. auch weitere Maßnahmen nach Absprache mit der UNB erforderlich. Darüber hinaus sind Regelungen zum Beginn der Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit – auch zum Schutz der besonders geschützten, jedoch nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten – in Anlehnung an § 39 BNatSchG notwendig.

Abschließend lässt sich bei Beachtung dieser hier genannten Vorgaben für die oben genannten planungsrelevanten Fledermaus- und Vogelarten feststellen, dass artenschutzrechtlich relevante Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG vermieden werden können. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, eine aus Sicht des Artenschutzes begründete Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplans Nr. 125 'Zum Welleken' zu erwirken.

## 6.0 Literatur

Bezzel, E. (1993):

Kompendium der Vögel Mitteleuropas; Passeriformes - Singvögel. Wiesbaden: Aula-Verlag.

Kaiser, M. (2018):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 02.04.2020

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

König, H. (2013):

Star Sturnus vulgaris. – In: Nordrhein-Westfälische Ornithologen Gesellschaft & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, S. 372-373. – Selbstverlag, 480 S.

Kreis Steinfurt (2020):

Antwort als E-Mail zur Abfrage planungsrelevanter Tierarten zum Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 125 - Mail der Unteren Naturschutzbehörde vom 31.01.2020, Steinfurt

MKULNV NRW (Hrsg.) (2017):

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearbeitet durch FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV NRW Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Stadt Ibbenbüren (2020):

Abgrenzung des Bebauungsplans Nr. 125 'Zum Welleken'. Vorlage, erarbeitet durch den Fachdienst Stadtplanung und Bauleitplanung des Technischen Rathauses der Stadt Ibbenbüren, Ibbenbüren

## Anhang

Im Hinblick auf Nester und Höhlungen begutachtete Bäume im Nachverdichtungsbereich Ost

Nr.	Name der Baumart		BHD [cm]	Wuchstyp	Höhlungen, Astlöcher	Totholz, Astbrüche, Mulmstellen	Bemerkungen
	deutsch	bot.					
1	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	67	Hochstamm	-	-	
2	Linde	<i>Tilia cordata</i>	40	Hochstamm	Höhlung in 5 m Höhe	-	Höhlung mind. 5 cm tief
3	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	40	Hochstamm	-	-	nach unten reichendes Loch
4	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	18	Hochstamm	-	-	-
5	Eiche	<i>Quercus robur</i>	24	Hochstamm	-	-	-
6	Linde	<i>Tilia cordata</i>	34	Hochstamm	-	-	altes Nest vorhanden
7	Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	65	Hochstamm	-	-	-
8	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	43	Hochstamm	-	-	nicht vital, mit Efeu bewachsen
9	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	38	Hochstamm	Höhlungsansatz	Asteinfaulungen	
10	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	28	Hochstamm	-	-	
11	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	60	Hochstamm	-	-	mit Efeu bewachsen
12	Ahorn	<i>Acer spec.</i>	51	Hochstamm	-	-	Schnittstelle mit Eintiefung

Es bedeuten:

BHD = Brusthöhendurchmesser, gemessen in 1,3 m Höhe

BHD-Klassen (s. dazu Anlage 2):  
 I = 0 cm - <25 cm    II = 25 cm - <50 cm    III = 50 cm - <75 cm    IV = 75 cm - 100 cm

## ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG

zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 125 'Zum Welleken' in Ibbenbüren

- Anlage •
- 

## Anlage

Anlage 1: Lebensraumtypen und Habitatstrukturen, M 1 : 1.500